

# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Halle

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt		Halle, den 10. September 1993		Nummer 12	
2. Jahrgang		Halle, den 10. September 1993		Nummer 12	
A. Regierungspräsidium Halle		Fing.: 16 SEP. 1993 N H A L T 4423/201		Landes Saale - Unstrut . . . . . 136	
1. Verordnungen		Weitr		Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet "Saale" im Landkreis Saalkreis . . . . . 143	
1. Nachtragsverordnung zu der Verordnung über die einstweilige Sicherstellung der Land- schaftsteile als Naturschutzgebiet "Hochkippe Pirkau" vom 05.07.1991 . . . . . 130		12 135		XI. Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles "Unstrut-Trias- land" . . . . . 143	
1. Änderungsverordnung der Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Natur- schutzgebietes "Gipskaratlandschaft Heimkehle", Landkreis Sangerhausen vom 20.12.1991 . . . . 130				Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet "Saale" im Landkreis Saalkreis . . . . . 143	
1. Änderungsverordnung der Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Natur- schutzgebietes "Gipskaratlandschaft Pölsfeld", Landkreis Sangerhausen vom 20.12.1991 . . . . 131				Verordnung zur Veränderung der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet "Saale" im Land- kreis Saalkreis . . . . . 146	
1. Änderungsverordnung der Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Natur- schutzgebietes "Gipskaratlandschaft Que- stenberg", Landkreis Sangerhausen vom 20.12.1991 . . . . . 132				Verordnung über die Unterschutzstellung des geschützten Landschaftsbestandteiles "Wein- bergholz" in der Gemarkung Holleben im Land- kreis Saalkreis vom 30.07.93 . . . . . 146	
1. Änderungsverordnung der Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Natur- schutzgebietes "Friedrichshohenberg", Land- kreis Aschersleben vom 09.08.1993 . . . . . 133				Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet "Petersberg" im Land- kreis Saalkreis . . . . . 148	
2. Rundverfügungen				Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet "Saale" im Landkreis Saalkreis . . . . . 151	
3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen				Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Elster-Luppe-Aue" . . . . . 151	
Fördermittel Sonderprogramme Kultur und Denkmalpflege des Bundesministeriums des Innern/Landesförderung 1994 . . . . . 134				Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstel- lung des Naturschutzgebietes "Pfungstanger bei Wörmnitz, Stadt Halle und Saalkreis . . . . . 157	
Genehmigung des Regierungspräsidenten zur Führung von Wappen . . . . . 135				2. Kreisfreie Städte	
4. Verwaltungsvorschriften				3. Kreisangehörige Gemeinden	
B. Untere Landesbehörden				4. Verwaltungsgemeinschaften	
1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen				D. Sonstige Dienststellen	
Bekanntmachung des Bergamtes Halle über die Aufhebung von Bergbauberechtigungen . . . . 135				Satzung der Handwerkskammer Halle (Saale) . 160	
2. Sonstiges				E. Sonstige Mitteilungen	
C. Kommunale Gebietskörperschaften				1. Stellenausschreibungen	
1. Landkreise				Stellenausschreibungen des Regierungspräsi- diums Halle . . . . . 170	
Satzung des Trinkwasserversorgungszweckver-				2. Bürgerinformationen	

§ 2

Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus der Flurstückskarte im Maßstab 1:2.500, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

Diese Karte und die Verordnung kann von jedermann beim Landratsamt Saalkreis - Untere Naturschutzbehörde - und beim Gemeindeamt Kütten während der Dienstzeit eingesehen werden.

§ 3

Die Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle, den 29.07.93

Landratsamt Saalkreis  
Landrat

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zum Landschaftsschutzgebiet  
"Saale" im Landkreis Saalkreis**

Auf der Grundlage der §§ 20 und 26 des Naturschutzgesetzes Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in der Fassung vom 14.02.1992 wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Halle als Obere Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Das Landschaftsschutzgebiet "Saale" wird im Bereich des Landkreises Saalkreis, Gemeinde Döblitz, teilweise aufgehoben.

Folgende Flurstücke werden aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen:

Gemarkung Döblitz:

Flur	1
Flurstücke	25/13, 25/12, 198/65, 199/13, 305/63, 177/64, 178/64, 179/64 teilweise 267/62, 132/61, 60/1, 60/2, 59/2

§ 2

Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus der Flurstückskarte im Maßstab 1:2.500, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

Die Karte und Verordnung kann von jedermann beim Landratsamt Saalkreis - Untere Naturschutzbehörde - und beim Gemeindeamt Döblitz während der Dienstzeit eingesehen werden.

§ 3

Die Veränderung der Verordnung tritt am Tage nach

ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle, den 29.07.93

Landratsamt Saalkreis  
Landrat

**Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet  
"Elster-Luppe-Aue"**

LSG 0045 SK  
(j 19)

in der Gemeinde Lochau und Döllnitz des Landkreises Saalkreis vom 1. Juli 1993

Aufgrund der §§ 20 und 26 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 in der z. Z. gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in Absatz 2 bezeichnete Gebiet in der Gemeinde Lochau und Döllnitz wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.  
Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Elster-Luppe-Aue" und erhält die Nummer j 19.
- (2) Als grobe Beschreibung der genannten Örtlichkeiten wird für die amtliche Bekanntmachung eine Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 mit veröffentlicht.
- (3) Maßgeblich für die Abgrenzung sind die Flurkarten im Maßstab 1:2.500.  
Sie sind Bestandteil der Verordnung.

Je eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1:25.000 und der Flurkartenauszüge werden bei der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Saalkreis in 06108 Halle, W.-Külz-Straße 10 und der Gemeindeverwaltung Lochau und Döllnitz aufbewahrt und können dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Der Charakter der Elster und Luppe-Aue ist zu erhalten.  
Er wird bestimmt durch:
  1. die Flußaue von Elster und Luppe mit Restbeständen von Weiden-Pappel-Wald auf den bodenfeuchten Standorten, Eichen-Ulmen-Wald außerhalb der Überflutungsbereiche und den entsprechenden Strauch- und Krautschichten;
  2. das Auengrünland, bestehend aus

- Verlandungsröhricht und Naßwiesenkomplexen im Bereich der alten, nicht eingedeichten Elsterflutrinne und am Rande von Altwässern;
  - frischen und wechselfrischen Wiesen auf wechsellrockenen, tonreichen Aueböden;
  - Wiesen, die durch Ansaat und Beweidung entstanden;
3. die Auenäcker auf unterschiedlich feuchten Standorten;
  4. die durch den übertägig umgegangenen Braunkohlebergbau hinterlassenen Restlöcher und deren nachfolgende Sanierung und Flutung entstandenen bzw. noch entstehenden Seen, Feuchtbiotope, Flachwasserbereiche und Inseln;
  5. eine typische Fauna:
    - Charaktervogel der Aue ist der Graureiher, aber insgesamt ist eine artenreiche Kleinvogelwelt zu beobachten;
    - Greifvögel kommen in großer Zahl vor, welches dieses und besonders das westlich angrenzende NSG Kollenbeyer Holz als besonders zu schützendes Gebiet ausweist (Important Bird Area-IBA);
    - der Wildbestand setzt sich zusammen aus Reh, Wildschwein, Hase, Wildkainchen, Dachs und Fuchs;
    - von den hier lebenden Kleinsäugetieren wären u. a. mehrere Fledermausarten zu nennen;
    - an den Altarmen leben Lurche und Kriechtiere.
- (2) Der besondere Schutzzweck beruht auf:
1. der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes, insbesondere der morphologisch entstandenen Besonderheiten wie die typische Auenlandschaft mit ihrer unverwechselbaren landschaftlichen Naturausstattung;
  2. der durch anthropogenes Wirken entstandenen Seen, Feuchtbiotope, Flachwasserbereiche und Inseln;
  3. der Erhaltung von Gewässern und deren natürliche, gewässerbegleitende Vegetation, der Feuchtflächen, Einzelbäume und Baumgruppen, die das Landschaftsbild beleben und gliedern und als Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt dienen;

4. der Renaturierung von Gewässern, wie z. B. der alten Elster-Arme;
  5. der Erhaltung, Wiederherstellung und Freihaltung von Waldrändern, die als abgestufter Übergang zur Feldflur, zu Gewässern und Siedlungen zahlreichen Pflanzen- und Tierarten vielfältige Lebensmöglichkeiten bieten;
  6. der Erhaltung der Funktion des Gebietes als Pufferzone für Natur- und Vogelschutzgebiete, Natur- und Flächennaturdenkmale;
- (3) Die Eignung des Landschaftsschutzgebietes für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft ist zu erhalten und naturnah zu entwickeln;
- (4) Die Grenzen und Behandlungsrichtlinien der bestehenden Flächennaturdenkmale, Naturdenkmale und des Greifvogelschongebietes (IBA) werden durch die Verordnung nicht berührt.

### § 3 Verbote

- (1) Auf der Grundlage des § 8 NatSchG LSA sind neben den bereits im NatSchG LSA § 8 Abs. 1 Pkt. 1 bis 16 genannten Eingriffen im Geltungsbereich dieser Verordnung folgende Handlungen zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im LSG untersagt:
1. Übungsgelände für Segel-, Motor- und Fesselflugmodelle anzulegen und zu betreiben;
  2. die Ruhe durch unnötigen Lärm zu stören, z. B. durch Tonwiedergabegeräte;
  3. Weihnachtsbaum- und Birkenkulturen anzulegen;
  4. besondere Lebens- und Zufluchtsstätten schutzbedürftiger Pflanzen und Tiere zu beseitigen und zu verändern;
  5. Bohrungen jeglicher Art niederzubringen.
- (2) Zum Schutz wildlebender Pflanzen und Tiere gelten §§ 29, 30 und 34 NatSchG LSA.

Außerdem ist untersagt:

1. Außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege und Parkplätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern, der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft dient;
2. Feuer anzuzünden;

3. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4  
Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 sind:
1. die im Sinne des § 1 Abs. 3 NatSchG LSA ordnungsgemäße, land- und forstwirtschaftliche Nutzung auf den bislang genutzten Flächen;
  2. die Unterhaltung und Pflege der landwirtschaftlichen und gewerblichen Produktionsstätten mit ihren Wohn- und Wirtschaftsanlagen und den dazugehörigen gärtnerischen Außenanlagen;
  3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
  4. Freigestellt sind außerdem Maßnahmen bei Gefahr im Verzug und Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Letztgenannte sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführungsumfang vor ihrer Durchführung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Saalkreis abzustimmen.
  5. Freigestellt sind außerdem alle mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Saalkreis abgestimmten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienen.
- (2) Ansonsten kann die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Saalkreis nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA auf Antrag eine Befreiung gewähren.

Dies gilt auch für die Anlegung und Veränderung von Holzabfuhrwegen innerhalb geschlossener Forstflächen, sofern der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Die Bearbeitung einer Befreiung ist gemäß der Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. November 1992 gebührenpflichtig.

§ 5  
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundstückseigentümer und Berechtigte sind verpflichtet, die von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde angewiesenen, nachfolgenden aufgeführten Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes zu dulden:

1. das Zurückschneiden von Bäumen im Sinne einer Kopfbäumung;
2. die Mahd der extensiv bewirtschafteten Wiesen frühestens nach dem 15. Juli und der Schilfbestände (nur zu jeweils 50 %), die Entbuschung bzw. Beseitigung von Gehölzaufwuchs auf Waldwiesen und den Abtransport des Mäh- und Schnittgutes;

stände (nur zu jeweils 50 %), die Entbuschung bzw. Beseitigung von Gehölzaufwuchs auf Waldwiesen und den Abtransport des Mäh- und Schnittgutes;

3. das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Landschaftsschutzgebietes sowie von Verbots- und Gebotsschildern, die den Betrieb der wasserwirtschaftlichen Anlagen sichern;
4. das Aufstellen von Verkehrsschildern zur Durchsetzung des Verbotes nach § 3 Abs. 2 Pkt. 1;
5. Maßnahmen, die sich aus dem Pflege- und Entwicklungsplan ergeben können.

§ 6  
Entschädigungen

Werden Eigentümer oder anderen Nutzungsberechtigten aufgrund dieser Verordnung Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Ausmaß auferlegt, das über die Sozialbindung (Art. 14 des GG) hinausgeht, so haben sie Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe des § 42 NatSchG LSA.

§ 7  
Härteausgleich

Wird jemandem durch Maßnahmen aufgrund dieser Verordnung ein Vermögensnachteil zugeführt, für den keine Entschädigung nach § 42 NatSchG LSA zu leisten ist, der jedoch eine unbillige Härte darstellt, so kann ihm die Naturschutzbehörde einen Härteausgleich in Geld gewähren.

§ 8  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer den im § 3 dieser VO enthaltenen gesetzlichen Vorschriften und Verboten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, ohne daß eine Befreiung oder Erlaubnis erteilt wurde.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können in Abhängigkeit vom Tatbestand gemäß §§ 57 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde, soweit nicht in einer Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 9  
Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsteiles Elster-Luppe-Aue im Landkreis Merseburg als Landschaftsschutzgebiet vom 24.

September 1990 sowie deren Nachtragsverordnung vom 10. September 1992 treten mit Veröffentlichung dieser VO außer Kraft.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle, den 01.07.1993

Landkreis Saalkreis

Bichoel  
Landrat

**Rechtsverordnung  
zur einstweiligen Sicherstellung  
des Naturschutzgebietes "Pfungstanger  
bei Wörmlitz", Stadt Halle und Saalkreis**

vom 02.09.1993.

Auf der Grundlage des § 25 in Verbindung mit § 17 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in der Fassung vom 11.02.1992 (GVBl. LSA, S. 108) wird verordnet :

**§ 1  
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung "Pfungstanger bei Wörmlitz".
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 115 ha.

**§ 2  
Geltungsbereich**

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10 000 mit einer Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes.
- (2) Die vorgenannte Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Je eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1:10 000 wird beim Regierungspräsidium Halle - Obere Naturschutzbehörde -, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle, dem Magistrat der Stadt Halle, Am Markt 1, 06108 Halle und dem Landratsamt Saalkreis, Wilhelm-Külz-Straße 10, 06108 Halle aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.
- (4) Die Dauer der einstweiligen Sicherstellung be-

trägt 3 Jahre. Sie kann um höchstens 2 Jahre verlängert werden.

**§ 3  
Schutzzweck**

Der Pfungstanger bei Wörmlitz beherbergt eine Vielzahl verschiedener wertvoller Biotoptypen, wie den Auwald mit seinen typischen Altholzbeständen und ökologisch bedeutendem hohem Starkbaumtotholzanteil, aber ebenso auetypische Kleingewässer, Feuchtwiesen, Röhrichte, außerdem Gehölzgruppen, Trocken- und Halbtrockenrasen.

Zweck der einstweiligen Sicherstellung als Naturschutzgebiet ist die Abwendung von Gefährdungen des Gebietes, wie Bebauung, Zerschneidung, sonstige Nutzungsartenänderungen, Trittschäden in den Uferbereichen und insbesondere fortschreitender Vermüllung sowie die Gewährleistung einer langfristigen Entwicklung und Erhaltung der o.g. wertvollen Biotope als

- a) Standort gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Pflanzen und Pflanzengesellschaften und
- b) Lebensraum gefährdeter und vom Aussterben bedrohter wildlebender Tierarten und deren Lebensgemeinschaften.

**§ 4  
Verbote**

- (1) Im einstweilig sichergestellten Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen.
- (2) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen sind im Naturschutzgebiet insbesondere folgende Handlungen untersagt:
  1. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten,
  2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
  3. Hunde frei laufen zu lassen,
  4. sämtliche Wege mit Motorfahrzeugen zu befahren,
  5. Feuer anzuzünden,
  6. bauliche Anlagen aller Art zu errichten sowie transportable Einrichtungen und Zelte aufzustellen,
  7. gebietsfremde Tiere und Pflanzen in das Gebiet einzubringen,